

Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 29 – 24. Mai 2024

Inhalt

Stadt Bad Salzuflen

- 249 Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 16.05.2024
250 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen

Stadt Blomberg

- 251 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem
Brunnen Brüntrup II in Blomberg
-

Stadt Bad Salzuflen

249 Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 16.05.2024

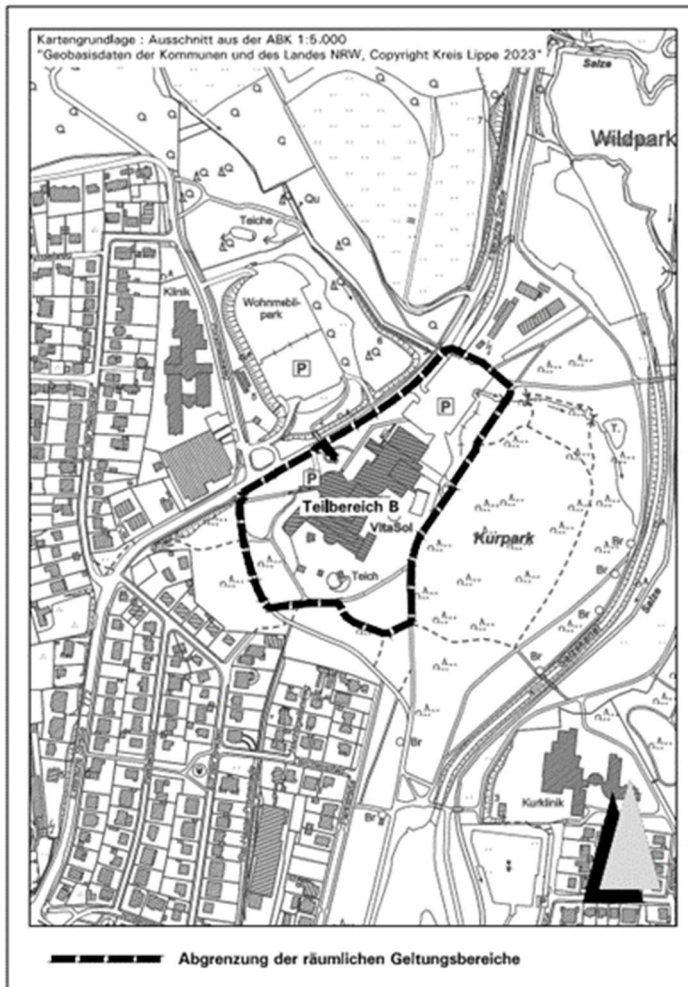
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B", Ortsteil Bad Salzuflen
Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag:

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in "intensiver Form" - Planaushang für die Dauer von mindestens 30 Tagen und Bürgerversammlung - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht

Übersichtsplan zu dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich B, Ortsteil Bad Salzuflen



kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

28.05.2024 bis 28.06.2024

während der Öffnungszeiten

Montag bis Donnerstags	08.00 - 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Außerdem findet zur öffentlichen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung eine Bürgerversammlung am Dienstag den 18.06.2024 um 18.00 Uhr

in der Konzerthalle, Obergeschoss des Foyers, Parkstrasse 20, 32105 Bad Salzuflen statt.

Eine Mitwirkungsmöglichkeit im Rahmen dieser öffentlichen Veranstaltung besteht für alle Interessierten. Es wird allen Anwesenden Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planungsabsichten gegeben.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 0192 V „VitaSol, Teilbereich B“ auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erfolgt im klassischen Verfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, in der die Belange des Umweltschutzes ermittelt und bewertet werden. Die Umweltbelange werden zur öffentliche Auslegung ermittelt und ein Umweltbericht erstellt.

Ziel der Planung im Teilbereich B ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Thermenhotels, angrenzend an die VitaSol-Therme, zu schaffen. Weitere Bestandteile der Planung sind unter anderem die dazugehörige Stellplatzanlage sowie Erweiterungsmöglichkeiten für die Vita-Sol-Therme.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügtem Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 22.05.2024
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt
Kr.Bl.Lippe 24.05.2024

250 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
2. Erweiterung Geltungsbereich
3. Beschluss zur Veröffentlichung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 16.05.2024

1. Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung
Die während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Erweiterung Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um eine Teilfläche erweitert. Der erweiterte Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

3. Beschluss zur Veröffentlichung

Dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen mit der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2024 wird zugestimmt. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für mindestens 30 Tage im Internet zu veröffentlichen.

Die Veröffentlichung für den o.g. Bebauungsplan erfolgt in der Zeit vom **28.05.2024 bis 28.06.2024**.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen sind zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung sowie unter <https://www.bauleitplanung.nrw> einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen neben der Veröffentlichung im Internet zusätzlich im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt während der Veröffentlichungsfrist eingesehen werden können. Die zusätzliche öffentliche Auslegung erfolgt im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch, z.B. per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de) oder auf der oben genannten Internetseite übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 0192 V "VitaSol, Teilbereich A", Ortsteil Bad Salzuflen ist es, die

planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines Parkdecks mit zwei Parkebenen für Gäste der VitaSol-Therme zu schaffen.

Folgende Arten umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

I Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und

sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag u.a. mit Aussagen zu potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten durch die Planung, insbesondere Fledermäuse und Vogelarten sowie zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen; insbesondere Betroffene Umweltbelange Tiere und Pflanzen
- Verkehrsgutachten u.a. mit Aussagen zu den Auswirkungen der Planung auf die Knotenpunkte Extersche Straße mit dem Forsthausweg und der vorhandenen Zufahrt zum Parkplatz VitaSol I; insbesondere betroffene Umweltbelange Mensch
- Baugrundgutachten mit Aussagen zu den Bodenverhältnissen; insbesondere betroffene Umweltbelange Boden
- Schalltechnische Untersuchung u.a. mit Aussagen zu den bei der Nutzung der geplanten Parkpalette in der Nachbarschaft zu erwartenden anlagenbezogenen Geräuschmissionen und Angabe der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen; insbesondere betroffene Umweltbelange Mensch

III Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme der Bezirksregierung Detmold mit Aussagen zum Heilquellenschutzgebiet und zur Entsorgung des Niederschlagswassers; insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden

Montag bis Donners- 08.00 - 16.00 Uhr
tag
Freitag 08.00 - 12.00 Uhr

2. Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg mit Aussagen zum Bergwerkseigentum „Bad Salzuflen“ und zur Bodenbeschaffenheit; insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden

3. Stellungnahme des Geologischen Dienst NRW mit Aussagen zum Baugrund und zum Boden;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden
4. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zum Gehölzbestand, zur Wasserwirtschaft, zum Immissionsschutz und zur Abfallwirtschaft;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden, Mensch, Pflanzen
5. Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW mit Aussagen zum Waldabstand;
insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Mensch

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 22.05.2024

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Ulrike Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt



Kr.Bl.Lippe 24.05.2024

Stadt Blomberg

251 Bekanntmachung Bewilligungsverfahren für die Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen Brüntrup II in Blomberg

Die Blomberger Versorgungsbetriebe GmbH, Nederlandstr. 15, 32825 Blomberg hat gemäß §§ 8 bis 13 und 14 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 15, 16 und 106 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung vom 08.07.2016 (GV NRW Seite 618) in der z. Zt. gültigen Fassung die Bewilligung für das folgende Vorhaben beantragt:

Förderung von Grundwasser aus dem Brunnen Brüntrup II in Blomberg in der

Gemarkung Brüntrup,
Flur 1,
Flurstück 28,

in einer Menge bis zu

15 m³/h,
125 m³/d und
45.000 m³/a,

um es fortzuleiten und zur Versorgung der Abnehmer als Trink- und Brauchwasser zu ge- und verbrauchen.

Weitere Einzelheiten sind aus dem Antrag vom 04.04.2023 sowie den dazugehörigen Unterlagen und Plänen ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Zt. gültigen Fassung i. V. m. § 7 UVPG und Ziff. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG einer allgemeinen Vorprüfung unterzogen wurde.

Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Bei dem Vorhaben handelt es sich um seit Jahrzehnten betriebene Grundwasserförderung. Es wird keine neue Anlage errichtet. Die maximal zulässige Fördermenge für den Brunnen Brüntrup II wird von 60.225 m³/a auf 45.000 m³/a reduziert. Nach den behördlich geprüften fach-gutachterlichen Unterlagen sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentcheidung zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten. Da nun eine geringere Gesamtentnahmemenge beantragt wird und aufgrund der hydro-geologischen Verhältnisse, ist insbesondere mit keinen nachteiligen Folgen für die im Umfeld der Brunnen befindlichen Schutzgebiete oder Biotope zu rechnen. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 Abs. 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können bei der

Stadt Blomberg
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung
Marktplatz 2
32825 Blomberg
(Zimmer Nr. 16)

während der allgemeinen Dienststunden innerhalb der Auslegungsfrist von einem Monat eingesehen werden. Die einmonatige Auslegungsfrist beginnt am 27.05.2024 und endet mit Ablauf des 27.06.2024. Die Antragsunterlagen können weiterhin im Internet unter <https://databox0100.krz.de/public/download-shares/R9qA0CTBFnz7TgRdFJ5BuPeh8OP6FEGp> eingesehen werden.

Darüber hinaus können der Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen und dieser Bekanntmachungstext ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht auf der Internetseite des

Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> eingesehen werden. Darauf, dass nur die Auslegung vor Ort rechtlich verbindlich ist, wird vorsorglich hingewiesen.

Einwendungen gegen das Vorhaben und Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen (vgl. §§ 11, 14 WHG, § 106 LWG i. V. m. § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW Seite 602) in der z. Zt. gültigen Fassung) sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach dem Ende der vorbezeichneten Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Blomberg
Fachbereich Bauen und Stadtentwicklung
Marktplatz 2
32825 Blomberg
(Zimmer Nr. 16)

oder beim Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold, zu den Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

zu erheben.

Nach Ablauf der Frist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Aus den Einwendungen und Stellungnahmen muss die ladungsfähige Anschrift ersichtlich sein. Außerdem sollten die Einwendungen begründet werden.

Die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem noch festzusetzenden Termin erörtert. Zu

diesem Termin ergeht an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, eine besondere Benachrichtigung. Bei Ausbleiben eines/-r Beteiligten kann in dem Erörterungstermin auch ohne ihn/sie verhandelt werden. Verspätete Einwendungen und Stellungnahmen bleiben bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung der Entscheidung kann in solchen Fällen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Nach § 5 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I. S. 1041) in der z. Zt. gültigen Fassung genügt anstelle des Erörterungstermins eine Online-Konsultation. In diesem Fall werden die zur Teilnahme an dem Erörterungstermin Berechtigten von der Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Darüber hinaus wird die Online-Konsultation ortsüblich bekannt gemacht. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind, können

diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Online-Konsultation kann mit Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Werden keine Einwendungen erhoben und keine Stellungnahmen abgegeben, erübrigt sich die Durchführung eines Erörterungstermins, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz.

Detmold, 18.04.2024

KREIS LIPPE
Der Landrat
FG 680 – Immissionsschutz, Umweltrecht, Controlling
Im Auftrag

gez.
Blattgerste

Az.: 701-66 38 20 4/7

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 106 LWG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG NRW ortsüblich bekannt gemacht.

Blomberg, 16.05.2024

Stadt Blomberg
Der Bürgermeister

gez. Christoph Dolle

Kr.Bl.Lippe 24.05.2024

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.